

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung, die mit geändertem Gebührentarif am **01.06.2023** in Kraft getreten ist und sämtliche Änderungssatzungen enthält. Die Lesefassung ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**Lesefassung der Satzung der Stadt Lüdenscheid
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - vom 17.06.2021
in der Fassung der zweiten Änderung vom 08.05.2023**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 5 Freihalten von Flächen

II. Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- § 6 Gastronomische Freiflächen
- § 7 Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen
- § 8 Veranstaltungen
- § 9 Plakate und Transparente
- § 10 Wahlplakatwerbung
- § 11 Heizpilze
- § 12 Ladesäulen für Elektrofahrzeuge
- § 13 Großraum- und Schwertransporte

III. Verfahrensvorschriften

- § 14 Beginn und Ende der Sondernutzung
- § 15 Erlaubnis Antrag
- § 16 Erlaubnis
- § 17 Versagung und Widerruf der Erlaubnis
- § 18 Gebühren
- § 19 Gebührenschuldner
- § 20 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren
- § 21 Gebührenerstattung
- § 22 Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -verzicht

IV. Besondere Bestimmungen

- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz
- § 25 Schlussbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

Anlage: Gebührentarife Sondernutzungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lüdenscheid.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie in § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in drei Zonen mit unterschiedlichen Gebührentarifen eingeteilt:
 - Zone 1: Der Bereich der unteren Wilhelmstraße zwischen der Einmündung Sternplatz und den Einmündungen Cornelius-/Grabenstraße in der durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Fußgängerzone Innenstadt.
 - Zone 2: Der übrige Bereich der durch eine entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Fußgängerzone Innenstadt.
 - Zone 3: Das übrige Stadtgebiet.
- (4) Die Regelungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen wie auch die Regelungen des Nutzungs- und Veranstaltungskonzeptes für die Veranstaltungsplätze in der Lüdenscheider Innenstadt sind zu beachten.

§ 2

Gemeingebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.
- (3) Kein Gemeingebrauch liegt beispielsweise vor, wenn
 - a) private Hinweis- oder Werbeschilder auch an der Stätte der Leistung auf öffentlichen

- Flächen angebracht werden.
- b) Baumaterial für das eigene Grundstück bis zum Einbruch der Dunkelheit nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt wird.
 - c) bauliche Eingriffe an der öffentlichen Verkehrsfläche vorgenommen werden.
 - d) Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug zum ausschließlichen oder überwiegenden Werbezweck im Verkehrsraum abgestellt werden.

In diesen Fällen handelt es sich um eine Sondernutzung nach § 4 der Satzung.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen, sofern Belange des Verkehrs und Regelungen in Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen nicht entgegenstehen:

1. Bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile von straßenrechtlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere
 - a) Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen, mit dem Gebäude verbundene Werbeanlagen und ähnliche Bauteile, die bis zu einer Tiefe von 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen
 - b) Kellerschächte, die niveaugleich in Gehwegen und Fußgängerbereichen errichtet werden
 - c) Vordächer, Erker, Balkone, Sonnenschutzdächer sowie Werbeanlagen über dem öffentlichen Verkehrsraum an der Stätte der Leistung
 - ab einer Höhe von mehr als 4,50 m bis zu 1,20 m vor der Gebäudefront
 - in der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) ab einer Höhe von mehr als 4,50 m nur bis zu einer Tiefe von 0,80 m vor der Gebäudefront.
2. Sondernutzungen ohne zusätzliche Genehmigungspflicht bis zu einer Tiefe von 30 cm im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden.
3. Allgemeiner Straßenschmuck, beispielsweise Pflanzkübel oder Sitzgelegenheiten bis 50 cm Tiefe, ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden.
4. Ausschmückungen zu Veranstaltungen besonderer Art (Schützenfeste, Weihnachtsmarkt) sowie zur Advents- und Weihnachtszeit. Dabei muss ein Lichtraumprofil von mindestens 4,50 m eingehalten werden.

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den in den §§ 2 und 3 beschriebenen Gebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere:

- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Automaten
- mobile Werbeveranstaltungen

- gastronomische Außenflächen, Imbiss- und Getränkestände
- Werbeanlagen aller Art
- Werbeplakate sowie Transparente (Banner) über Straßen
- baugenehmigungsfreie Anlagen, die nicht unter § 3 fallen
- Schaustellereinrichtungen
- Baustelleneinrichtungen aller Art, vor allem Bauzäune, Gerüste, Baumaschinen und die Lagerung von Baumaterialien – auch in Containern –
- dauerhafte Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, vor allem Verkehrsspiegel, Wertstoffsammelstellen, Briefkästen, Telefonsprechstellen, Fahnenmasten, E-Ladesäulen
- die Verlegung von Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen
- Bordstein-/Gehwegabsenkungen (beispielsweise für Grundstückszufahrten)
- Straßenmusik mit zusätzlicher Flächennutzung (zum Beispiel Lautsprecher)
- Veranstaltungen
- eine übermäßige Straßenbenutzung.

§ 5

Freihalten von Flächen

- (1) Feuerwehr-Rettungswege und Gehwege müssen jederzeit in ausreichender Breite freigehalten werden.
- (2) Zwischen Fahrbahn und Sondernutzungsfläche soll ein Mindestabstand von 50 cm zur Fahrbahn eingehalten werden.

II. Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 6

Gastronomische Freiflächen

- (1) Gastronomische Außenflächen können im räumlichen Zusammenhang mit den Geschäftsräumen genehmigt werden. In begründeten Einzelfällen sind mit schriftlicher Zustimmung beteiligter Dritter Ausnahmen möglich. Das Aufstellen von Mobiliar (Tische und Stühle), mobilen Pflanzkübeln (bis 50 cm Tiefe und 80 cm Höhe ohne Rankgitter) und Schirmen auf diesen Flächen kann unter Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Belange erlaubt werden.

Es soll ein Mindestabstand von 50 cm zwischen den mobilen Pflanzkübeln eingehalten werden. Im Bedarfsfall können auch größere Abstände gefordert werden.

- (2) Das Aufstellen oder Anbringen von festen oder baulichen Anlagen zur Abgrenzung gastronomisch genutzter Flächen ist in der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) nicht erlaubt. Im übrigen Stadtgebiet (Zone 3) können unter Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Belange bauliche Anlagen zum Windschutz zugelassen werden.
- (3) Stehtische einschließlich Schirm dürfen in der unteren Wilhelmstraße (Zone 1) nur bis zu einer Außentiefe von 2,00 m von der Gebäudefront aufgestellt werden.

§ 7

Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufsstände, Werbeaktionen

- (1) Mobile Werbeanlagen sind nur bis zu einer Tiefe von höchstens 1,50 m vor dem eigenen Geschäftslokal zulässig. Zu diesen Werbeanlagen zählen insbesondere Werbestellschilder, Werbefahnen, Prospektständer, Kinderspielgeräte und ähnliche Anlagen. Die Anlagen sollen eine Größe von 1 m² Grund- beziehungsweise Sichtfläche nicht überschreiten.
- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt (Zone 1 und 2) ist nur eine mobile Werbeanlage je Ladenlokal zulässig. Werbefahnen dürfen in der Fußgängerzone nur direkt am Gebäude aufgestellt werden. In der unteren Wilhelmstraße (Zone 1) sind Werbestellschilder grundsätzlich nicht erlaubt.
- (3) Warenauslagen und Verkaufsstände dürfen nur vor dem eigenen Geschäftslokal aufgestellt werden und eine Tiefe von höchstens 1,50 m von der Gebäudefront nicht überschreiten.
- (4) Mobile Werbeaktionen, die nicht länger als einen Tag dauern, können ohne Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften nach § 15 in einem vereinfachten Verfahren erlaubt werden.

§ 8

Veranstaltungen

- (1) Sondernutzungen in einem thematischen Zusammenhang können insgesamt als eine Veranstaltung genehmigt werden, wenn öffentliche Interessen der Durchführung nicht entgegenstehen.
- (2) In der Fußgängerzone Innenstadt sind Veranstaltungen nur zulässig, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt und das öffentliche Interesse überwiegt.
- (3) Es wird zwischen offenen und geschlossenen Veranstaltungen unterschieden. Geschlossene Veranstaltungen zeichnen sich dadurch aus, dass der freie Zugang der Veranstaltungsfläche für die Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

§ 9

Plakate und Transparente

- (1) Werbeplakate dürfen nur in dafür vorgesehene, gebührenpflichtige DIN A1-Plakatrahmen an Laternenstandorten angebracht werden.
- (2) Örtliche gemeinnützige Vereine können im Einzelfall eine Sondernutzungserlaubnis zur Anbringung von höchstens 15 Plakaten bis zu 10 Tagen Dauer außerhalb der Plakatrahmen und nur im Bereich des Veranstaltungsortes erhalten.
- (3) Plakate für Wanderveranstaltungen (wie zum Beispiel Zirkusveranstaltungen) im Stadtgebiet, deren Format größer als DIN A1 ist, können im Einzelfall außerhalb der Plakatrahmen genehmigt werden.
- (4) Transparente (Straßenbanner) dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen genehmigt werden.
- (5) In der Fußgängerzone Innenstadt, innerhalb von Kreuzungsbereichen, an Einmündungen sowie an Verkehrszeichen und Hinweisschildern nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) darf

grundsätzlich keine Plakatwerbung angebracht werden.

- (6) Für Wahlwerbung politischer Parteien gelten die besonderen Regelungen nach § 10.

§ 10

Wahlplakatwerbung

- (1) Die Wahlplakatwerbung auf öffentlichen Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, für die auf Antrag nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine gebührenfreie Erlaubnis erteilt wird.
- (2) Bei Kommunalwahlen ist jeder Partei für jeden der Wahlbezirke mindestens eine Plakatschlagstelle zu erlauben. Darüber hinaus erfolgt die weitere Zuteilung nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit.
- (3) Diese Regelung gilt analog auch für alle überregionalen Wahlen (Landtag, Bundestag, Europaparlament).
- (4) Die Stadt stellt den Parteien die nach der Rechtsprechung notwendige Zahl von Plakatschlagstellen an Laternenmasten gebührenfrei zur Verfügung. In der Fußgängerzone Innenstadt, innerhalb von Kreuzungsbereichen, an Einmündungen, an Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie an bereits anderweitig durch Hinweisschilder belegten Laternenmasten darf grundsätzlich keine zusätzliche Wahlplakatwerbung angebracht werden.
- (5) Die für die Wahlplakatwerbung geeigneten Standorte werden von der Stadt unter Berücksichtigung technischer, rechtlicher und verkehrsrechtlicher Aspekte ausgewählt, gekennzeichnet und dokumentiert, und den Parteien per Losverfahren zugeteilt.

§ 11

Heizpilze

Das Aufstellen und Betreiben von Heizpilzen und in ihrer Funktionsweise ähnlichen Terrassenheizungen auf öffentlichen Flächen können unter Berücksichtigung straßenrechtlicher Belange im Einzelfall genehmigt werden.

§ 12

Ladesäulen für Elektrofahrzeuge

- (1) Die Stadt Lüdenscheid kann als Eigentümerin und Trägerin der Baulast der öffentlichen Verkehrsflächen mit privaten Betreibern öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge über die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichen Straßen für den Gemeingebrauch schließen.
- (2) Für die Fälle, in denen ein Betreiber einer privaten Ladesäule auf einem nicht-öffentlichen Grundstück eine Zuleitung zu seinem Fahrzeug über eine öffentliche Verkehrsfläche benötigt, kann von der Erlaubnispflicht abgesehen werden, wenn der Abstand zwischen dem Fahrzeug und der Ladesäule zwei Meter nicht übersteigt, das Ladekabel während des Ladevorgangs auf der öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher verlegt und kenntlich gemacht und die öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Nach Beendigung des Ladevorgangs ist das Kabel unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

Einen Anspruch auf einen festen Stellplatz vor der Ladesäule erhält der Betreiber der Ladesäule dadurch nicht.

- (3) Das Errichten von Ladesäulen auf öffentlicher Verkehrsfläche, die nicht dem Gemeingebrauch dienen, ist untersagt.
- (4) Von der Ladesäule und während des Ladevorgangs darf der öffentliche Verkehr nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Insbesondere sind die Zufahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr- oder Rettungsdienstfahrzeuge gemäß § 14 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen freizuhalten. Die Stadt behält sich im Einzelfall eine Überprüfung der Geeignetheit eines Standortes für die Errichtung einer Ladesäule auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Straßenfläche im Sinne der sonstigen Benutzung wird von der Stadt Lüdenscheid eine Gebühr erhoben.

§ 13

Großraum- und Schwertransporte

- (1) Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmessungen oder Gewicht oder deren Abmessungen und Gewicht die zulässigen Maße oder Gewichte der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten, sind Großraum- und Schwertransporte. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Großraum- und Schwertransporte stellt eine Sondernutzung dar.
- (2) Für Ortsdurchfahrten von Großraum- und Schwertransporten werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

III. Verfahrensvorschriften

§ 14

Beginn und Ende der Sondernutzung

Die Sondernutzung beginnt mit dem ersten Tag der Inanspruchnahme und endet mit dem letzten Tag der Inanspruchnahme der Flächen im Sinne des § 1.

§ 15

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden. Der Antrag soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lüdenscheid gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden soll.
- (3) Sofern es zu zeitlichen oder räumlichen Überschneidungen kommt und dadurch nicht alle

Anträge genehmigt werden können, ist zunächst der Antragseingang bei der Stadt Lüdenscheid entscheidend. Ist eine Entscheidung nach Antragseingang nicht sachgerecht, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nach billigem Ermessen entschieden.

- (4) Die Antragsfrist für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt abweichend von Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Regelungen des Veranstaltungskonzeptes (gemäß § 1 Absatz 4) mindestens einen Monat.

§ 16

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften.
- (4) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen gemäß § 4, die dauerhaft aufgestellt oder fest mit einer baulichen Anlage oder dem Boden verbunden werden, ist eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich.

§ 17

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a) öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Antrag entgegenstehen,
 - b) die beantragte Fläche wegen entgegenstehender Belange nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde oder
 - d) der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) dies im öffentlichen Interesse geboten ist,
 - b) gegen inhaltliche Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird,
 - c) nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
 - d) die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben erheblich beeinträchtigen würde oder
 - e) der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (3) Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen; Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- (4) Bei einer nur vorübergehenden Nutzung der Anlagen oder Einrichtungen gilt eine Frist von einem Werktag nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis als angemessen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Aufforderung die Anlagen

oder Einrichtungen im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen.

§ 18

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Gebührentarife erhoben.
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (3) Die ermittelte Sondernutzungsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Betrag als die Mindestgebühr von 10,00 Euro, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung von Sondernutzungsanträgen wird – unabhängig von der Benutzungsgebühr – außerdem eine Verwaltungsgebühr gemäß Nummer 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in Höhe des jeweils aktuellen Betrages fällig.

§ 19

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder
 3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die beantragte Genehmigung erteilt worden ist oder der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist, unabhängig davon, ob die Erlaubnis erteilt ist oder nicht.
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt
 - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen, soweit die Dauer vorher nicht absehbar ist, mit Beendigung der Sondernutzung, zumindest zum Ende eines Kalendervierteljahres für den abgelaufenen Zeitraum,
 - c) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen (Dauersondernutzungen) erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum Ende des ersten Vierteljahres oder mit Beginn der jeweiligen Sondernutzung oder
 - d) bei nicht erlaubten Sondernutzungen mit Beendigung der Sondernutzung, zumindest zum Ende eines Monats für den abgelaufenen Zeitraum.

- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur tatsächlichen Mitteilung der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 21

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Bereits entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilig von dem Monat an erstattet, der auf die Mitteilung der Aufgabe der Sondernutzung folgt. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufgabe der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, werden bereits entrichtete Gebühren anteilig erstattet.

§ 22

Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -verzicht

- (1) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden
 - a) bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
 - b) bei gemeinnützigen Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht,
 - c) zur Sicherstellung der Brauchtumspflege,
 - d) zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität,
 - e) kraft Gesetz bei Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne von § 54 der Abgabenordnung dient oder
 - f) bei Plakatwerbung für Vereine (gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung).
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen, oder wenn Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 18 Absatz 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch

- ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
- b) gegen die nach § 18 Absatz 2 StrWG NRW mit der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt oder
 - c) entgegen § 18 Absatz 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 24

Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz

- (1) Mit der Ausübung einer Sondernutzung für Teile öffentlicher Straßen haftet der Erlaubnisnehmer für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Schäden. Die Stadt wird insofern von allen Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Die Stadt kann vom Erlaubnisnehmer vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangen.
- (3) Die Stadt behält sich das Recht vor, vor Erteilung der Erlaubnis im Einzelfall eine Sicherheitsleistung zu erheben.
- (4) Bei Abweichungen vom Inhalt der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt den genehmigten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- (5) Sofern der Stadt durch die Sondernutzung zusätzliche Kosten entstehen, sind diese vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 25

Schlussbestimmungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 26

Inkrafttreten

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Gebührentarif für Sondernutzungen

als Anlage zur 2. Satzung vom 08.05.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.06.2021

Tarif Nr.	Zusammenstellung aller Tarife nach Zonen	Bemessungsgrundlage	Gebührenzeiteinheit	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1	Informationsstände nichtgewerblicher Art	m ²	Tagesgebühr	0,33 €	0,16 €	0,14 €
2	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen,					
2.1	befristet	m ²	Tagesgebühr	1,18 €	0,92 €	0,73 €
2.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	21,45 €	17,33 €	13,54 €
3	Werbeveranstaltungen					
3.1	gewerbliche Informationsstände	m ²	Tagesgebühr	1,13 €	1,00 €	0,87 €
3.2	mobile Werbeveranstaltungen (Promotion)	bis 3 Personen		115,83 €	114,08 €	90,68 €
4	Warenauslagen, Automaten					
4.1	befristet	m ²	Tagesgebühr	0,94 €	0,76 €	0,51 €
4.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	20,35 €	14,63 €	10,29 €
5	Imbiss- und Getränkestände	m ²	Tagesgebühr	1,29 €	1,25 €	1,11 €
6	gastronomische Bewirtungsflächen		Monatsgebühr			
6.1	ohne bauliche Abgrenzung, nur zeitweise Nutzung	m ²		1,36 €	1,01 €	0,98 €
6.2	mit baulicher Abgrenzung oder dauerhafter Flächennutzung			nicht erlaubt	1,44 €	1,37 €
6.3	Stehische	pauschal 3 m ²		29,70 €	19,50 €	18,42 €
7	Schaustellereinrichtungen	m ²	Tagesgebühr	0,45 €	0,39 €	0,33 €
8	mobile Werbeanlagen nach Sichtfläche					
8.1	befristet	m ²	Tagesgebühr	0,61 €	0,56 €	0,52 €
8.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	20,35 €	18,42 €	15,71 €
9	Werbeplakate und Transparente	gesonderter Vertrag				
10	bauliche Anlagen		Jahresgebühr			
10.1	Verkehrsspiegel, Wertstoffsammelstellen und ähnl. Einrichtungen	m ²		17,82 €	14,95 €	11,70 €
10.2	sonstige bauliche Anlagen, z.B. Markisen, Hinweisschilder, Strom-/Telefonsäulen, Überdachungen, Schirme mit festen Haltevorrichtungen	je Anlage	ohne Werbung mit Werbung	63,36 € 114,84 €	46,80 € 97,50 €	42,90 € 89,70 €
11	Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen		Tagesgebühr			
11.1	geschlossene Veranstaltungsfläche mit Abgrenzung/Eintritt	m ²		nicht erlaubt	0,40 €	0,31 €
11.2	offene Veranstaltungsfläche (zum Beispiel Straßenfeste, Märkte)			0,27 €	0,17 €	0,12 €
11.3	Pauschalen für definierte Flächen und Veranstaltungen					
11.31	Fläche Rathausplatz			500,00 €		
11.32	Fläche Sternplatz		Tagesgebühr	250,00 €		
11.33	Fläche Rosengarten			75,00 €		
11.34	Stadtfestflohmarkt (gesamte Veranstaltungsfläche)	pauschal	für die gesamte	1.000,00 €		
11.35	Stadtfest (gesamte Veranstaltungsfläche)		Veranstaltungsdauer	500,00 €		
11.36	Eisbahn auf dem Rathausplatz (einschließlich Gastronomie)		je Woche	250,00 €		
11.37	Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz		Betriebszeit	1.500,00 €		
12	Baustelleneinrichtungen aller Art (Lager-/ Bewegungsflächen)	m ²	Tagesgebühr	0,16 €	0,15 €	0,08 €
13	Schutt-/Abfall-/Baucontainer	pauschal 10 m ²	Tagesgebühr	5,32 €	5,06 €	4,51 €
14	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Fahrzeugen oder Anhängern oder das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen	je Fahrzeug	Monatsgebühr	100,00 €	75,00 €	50,00 €
15	Leitungen aller Art, die nicht der öffentl. Versorgung dienen					
15.1	bei vorübergehender Verlegung	je 100m Länge	Tagesgebühr	0,20 €	0,20 €	0,13 €
15.2	bei dauernder Verlegung	je 100m Länge	Jahresgebühr	46,20 €	45,50 €	45,50 €

16	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO				Wegstrecke		
					bis 250 km	über 250 km	
16.1	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht die nach § 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet (Einzel- und Sattelfahrzeuge, Züge)						
16.11	bis 60 t	je Fahrzeug	je Fahrt		21,00 €	42,00 €	
16.12	bis 80 t				30,88 €	61,76 €	
16.13	ab 80 t				37,05 €	74,10 €	
16.2	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr						
16.21	bis 60 t	je Fahrzeug	Jahresgebühr		251,94 €	503,88 €	
16.22	bis 80 t				370,50 €	741,00 €	
16.23	ab 80 t				444,60 €	889,20 €	
16.3	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen die nach § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten (übergroße Fahrzeuge)		je Fahrzeug	je Fahrt		18,53 €	37,06 €
16.4	Dauererlaubnis für übergroße Fahrzeuge		je Fahrzeug	Jahresgebühr		222,30 €	444,60 €
16.5	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht und deren Abmessungen die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten						
16.51	bis 60 t	je Fahrzeug	je Fahrt		39,52 €	79,04 €	
16.52	bis 80 t				49,40 €	98,80 €	
16.53	ab 80 t				55,58 €	111,16 €	
16.6	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr für übergroße Fahrzeuge ab 40 t						
16.61	bis 60 t	je Fahrzeug	Jahresgebühr		474,24 €	948,48 €	
16.62	bis 80 t				592,80 €	1.185,60 €	
16.63	ab 80 t				666,90 €	1.333,80 €	

* Die Mindestgebühr je Sondernutzungserlaubnis beträgt 10,00 Euro.

Für die Bearbeitung eines Sondernutzungsantrages wird außerdem eine Verwaltungsgebühr nach Nummer 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils aktuellen Fassung fällig.